

## Hinweise des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) zur Vergabe der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) an Flüchtlinge und Asylsuchende

Das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** ist für die Vergabe der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) zuständig. Die Vergabe einer IdNr sagt nichts über den aufenthaltsrechtlichen Status einer Person oder die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus, sondern erfolgt ausschließlich aufgrund steuerrechtlicher Bestimmungen.

### A) Steuerpflicht

Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind im Regelfall unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Dies gilt auch für Personen, die als Flüchtlinge oder Asylsuchende in das Bundesgebiet einreisen und zunächst z.B. in Erstaufnahmeeinrichtungen, Turnhallen oder Wohncontainern untergebracht sind.

### B) Erstvergabe

Die Vergabe der IdNr wird durch die Anmeldung der Person bei der zuständigen Meldebehörde des Unterbringungsortes angestoßen. Sobald die zuständige Meldebehörde die Person in das Melderegister aufgenommen hat, erfolgt eine automatisierte Mitteilung an das BZSt. Damit die Vergabe möglichst schnell erfolgen kann und die Mitteilungsschreiben die Betroffenen auch erreichen, ist es wichtig, dass bei der Aufnahme der Person in die Melderegister möglichst vollständige und genaue Angaben gemacht werden (z.B. alle (Vor)Namen angeben; bei Unterbringung in Sammelunterkünften ggf. Zusätze z.B. Haus 3 / Flur 8 / Turnhalle etc.). Aufgrund dieser Angaben vergibt das BZSt eine IdNr und übersendet diese an die von der Meldebehörde übermittelte Adresse. Die Übermittlung an eine andere Adresse erfolgt grundsätzlich nicht. Da Mitteilungsschreiben nicht jeden Tag gedruckt werden, können zwischen der Datenübermittlung der Meldebehörde an das BZSt und dem tatsächlichen Versand des Mitteilungsschreibens mehrere Tage vergehen.

### C) Erneute Mitteilung der IdNr durch das BZSt

Sofern die IdNr nicht mehr bekannt sein sollte, kann eine erneute Mitteilung beim BZSt beantragt werden. Bitte fügen Sie diesem Ersuchen möglichst Unterlagen zur Feststellung der Identität bei (z.B. Kopie des Reisepasses / des Ankunftsnachweises / des Aufenthaltstitels / der Geburtsurkunde / der Heiratsurkunde / der Fahrerlaubnis). Bitte übersenden Sie **keine** Originalunterlagen. Wie bei der Erstvergabe erfolgt der Versand des Mitteilungsschreibens grundsätzlich an die bei der Meldebehörde und dem BZSt hinterlegte Adresse.

Das Ersuchen zur erneuten Mitteilung der IdNr richten Sie bitte an folgende Adresse:

**BZSt**  
**Steuerliches Info-Center**  
**An der Kuppe 1**  
**53225 Bonn**

**Tel.: 0228 / 406 - 1240**  
**Fax: 0228 / 406 - 3200**

**D) ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)**

Bei Aufnahme einer Arbeit benötigt der Arbeitgeber für den Abruf der ELStAM die IdNr und das Geburtsdatum seines zukünftigen Arbeitnehmers. Sofern die IdNr noch nicht vorliegt, kann der Arbeitgeber gemäß § 39c Absatz 1 Satz 2 EStG für den Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale anwenden. Der Abruf der ELStAM erfolgt zur Wahrnehmung und Sicherstellung der steuerlichen Pflichten des Arbeitgebers; er beinhaltet keine Regelungen zur Erwerbserlaubnis.

**E) Kindergeld**

Für die Beantragung von Kindergeld ist sowohl die IdNr des/der Berechtigten als auch die IdNr des Kindes/der Kinder erforderlich. Hinsichtlich der Erstvergabe bzw. einer erneuten Mitteilung beachten Sie bitte die Ausführungen unter B) und C).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bundeszentralamt für Steuern